

# **Satzung** **der Aktiven Wählergemeinschaft Gammellund**

(in der Fassung vom 15.02.2018)

Vorbemerkung: Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer

## **§ 1** **Name, Sitz und Zweck**

Die Aktive Wählergemeinschaft Gammellund ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Bollingstedt im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die AWG übt ihre Tätigkeit nach den demokratischen Grundsätzen entsprechend den Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Schleswig- Holstein aus. Die AWG will sich für die Interessen der Gemeinde und für das Wohl ihrer Bürger einsetzen.

## **§ 2** **Mitgliedschaft**

Mitglieder der AWG können alle Einwohner der Gemeinde Bollingstedt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn der Betreffende Mitglied einer anderen an der Kommunalwahl in der Gemeinde Bollingstedt teilnehmenden Partei ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Stimmenmehrheit Mitglieder auszuschließen, die gegen die Satzung und das Programm der AWG verstoßen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand oder Ausschluss nach Abs. 3.

## **§ 3** **Organe der AWG**

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung der Aktiven Wählergemeinschaft Gammellund muss jährlich mindestens einmal einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird, umgehend einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu erfolgen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und die Protokolle können sowohl elektronisch als auch auf gewöhnlichem Weg zugestellt werden. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Festlegung der kommunalpolitischen Richtlinien der AWG
- die Aufstellung von Kandidaten zur Gemeindewahl
- die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
- die Benennung von zwei Rechnungsprüfern
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung persönliches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

#### Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (01)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (02)
- dem Schriftführer (03)
- dem Kassenwart (04)
- dem 1. Beisitzer (05)
- dem 2. Beisitzer (06)
- dem 3. Beisitzer (07)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. (Hinweis: Nur für die 2006 beginnende Amtsperiode werden die Vorstandsmitglieder zu 01, 03, 05 und 07 für zwei Jahre gewählt.)

Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer vorzeitig aus, erfolgt für dieses auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

Der Vorstand hat alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der AWG zusammenhängenden Fragen zu erledigen. Er orientiert sich dabei an den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Richtlinien.

## **§ 4 Kandidatenwahl**

Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Mitte die Kandidaten vor, die bei der Kommunalwahl als Listenbewerber auftreten sollen. Auf Antrag wird für jeden Listenplatz ein Bewerber in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Die Bewerber müssen das passive Wahlrecht gemäß § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) besitzen. Wahlberechtigt bei der Bewerberwahl sind alle Mitglieder der AWG, denen das aktive Wahlrecht gemäß § 3 GKWG zusteht. Die Anzahl der zu wählenden Listenvertreter richtet sich nach § 8 GKWG.

Die Listenvertreter werden in der Reihenfolge der Listenplätze in der nach § 8 GKWG erforderlichen Anzahl als unmittelbare Wahlvorschläge benannt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

## **§ 5 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorher angekündigt werden. Die Satzung kann durch Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§ 6 Auflösung**

Die AWG kann mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn vorher dieser Punkt auf der Tagesordnung angesetzt ist.

Vorhandenes Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15. Februar 2018 in Kraft.